

## § 2

### Präventiver Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

<b>I. Einführung</b> .....	1	<b>VI. Der Restrukturierungsbeauftragte</b> ....	123
1. Entstehungsgeschichte .....	1	1. Allgemeines .....	123
2. Aufbau und Struktur .....	3	2. Der obligatorische Restrukturierungs- beauftragte .....	124
3. Verfahrensablauf .....	5	3. Der fakultative Restrukturierungs- beauftragte .....	131
<b>II. Voraussetzungen für die Inanspruch- nahme von Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumenten</b> .....	9	a) Der Restrukturierungsbeauftragte als Gutachter .....	131
1. Restrukturierungsfähigkeit .....	9	b) Die fakultative Bestellung nach §§ 77 ff. StaRUG .....	132
2. Anzeige des Restrukturierungs- vorhabens .....	10	<b>4. Auswahl und Bestellung</b> .....	134
a) Zuständiges Gericht .....	11	<b>5. Rechtsstellung</b> .....	141
b) Inhalt der Anzeige .....	14	<b>6. Aufgaben</b> .....	144
3. Wirkungen der Anzeige des Restrukturierungsverfahrens .....	22	a) Die Aufgaben des von Amts wegen bestellten Restrukturierungs- beauftragten .....	145
a) Rechtshängigkeit der Restrukturie- rungssache .....	22	b) Die Aufgaben des auf Antrag bestellten Restrukturierungs- beauftragten .....	149
b) Verbot von Lösungsklauseln .....	26	<b>7. Vergütung und Haftung</b> .....	150
4. Öffentliche Bekanntmachung .....	29	a) Vergütung .....	150
<b>III. Beteiligung von Arbeitnehmern und Gläubigern</b> .....	32	b) Haftung .....	157
1. Arbeitnehmerbeteiligung .....	34	<b>VII. Die Stabilisierungsmaßnahmen</b> .....	159
2. Gläubigerbeirat .....	36	1. Vollstreckungssperre und Verwertungssperre .....	162
<b>IV. Der Restrukturierungsplan</b> .....	42	a) Vollstreckungssperre .....	162
1. Gestaltungsmöglichkeiten .....	42	b) Verwertungssperre .....	165
2. Eingriffsbefugnisse in Gesellschafter- rechte .....	56	aa) Anwendungsbereich und Voraussetzungen .....	165
3. Gliederung und Aufbau .....	58	bb) Folgen der Verwertungssperre ..	168
4. Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten (Vergleichsrechnung) .....	65	<b>2. Antrag</b> .....	176
5. Regelungen bei persönlicher Haftung ..	70	a) Inhalt des Antrages .....	176
6. Gruppenbildung .....	71	b) Dem Antrag beizufügende Unter- lagen .....	179
7. Planabstimmung .....	79	c) Notwendige Erklärungen des Schuldners .....	181
a) Allgemeines .....	79	<b>3. Voraussetzungen für eine Stabilisie- rungsanordnung</b> .....	185
b) Planangebot und Planannahme ..	80	a) Gerichtlicher Prüfungsumfang ....	185
c) Planerörterungs- und Abstimmungstermin .....	85	b) Anforderungen an die Restrukturie- rungsplanung .....	188
d) Vorprüfung .....	94	c) Sonstige Voraussetzungen .....	190
8. Zustimmung und Zustimmung- ersetzung .....	97	d) Folgen bei Mängeln .....	193
9. Planbestätigung .....	104	e) Erschwerter Zugang .....	194
<b>10. Rechtsmittel</b> .....	109	<b>4. Dauer der Stabilisierungsanordnung</b> ..	196
a) Minderheitenschutz nach § 64 StaRUG .....	109	<b>5. Entscheidung und Rechtsfolgen</b> .....	199
b) Sofortige Beschwerde gem. § 66 StaRUG .....	111	a) Gerichtliche Entscheidung und Rechtsmittel .....	199
11. Planwirkungen .....	114		
12. Planüberwachung .....	118		

b) Vertragsrechtliche Wirkungen . . . . .	200	b) Haftung nach § 43 StaRUG . . . . .	221
c) Kreditverhältnisse . . . . .	205	c) Haftung nach § 57 StaRUG . . . . .	224
<b>VIII. Pflichten der Geschäftsleitung,</b>		d) Haftungsprivilegierung nach	
<b>Haftung und Anfechtung</b> . . . . .	206	§ 89 Abs. 3 StaRUG . . . . .	227
<b>1. Allgemeines</b> . . . . .	206	<b>IX. Finanzierung und Anfechtbarkeit</b> . . . . .	228
<b>2. Pflichten außerhalb einer</b>		<b>X. Die Sanierungsmoderation</b> . . . . .	231
<b>Restrukturierungssache</b> . . . . .	207	<b>1. Zugangsvoraussetzungen</b> . . . . .	232
<b>3. Pflichten und Haftung nach Anzeige</b>		<b>2. Der Sanierungsmoderator</b> . . . . .	233
<b>der Restrukturierungssache</b> . . . . .	214	<b>3. Der Sanierungsvergleich</b> . . . . .	238
a) Die Pflichten nach § 32 StaRUG . . . . .	214	<b>4. Verfahrensdauer und Beendigung</b> . . . . .	242

## I. Einführung

### 1. Entstehungsgeschichte

- 1 Durch das StaRUG<sup>1</sup> wurde zum 1.1.2021 mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein völlig neues, eigenständiges Verfahren eingeführt, das die Lücke zwischen den Möglichkeiten einer außergerichtlichen, nach Rechtsprechungsregeln funktionierenden Sanierung und den nach den strengen Formalien des Insolvenzverfahrens regulierten Sanierungen schließen soll. Die Initiative geht zurück auf die EU, die in ihren Bemühungen zur Vereinheitlichung der Rechtsordnungen im Bereich der Sanierung und Insolvenz die Richtlinie 2019/1023<sup>2</sup> erlassen hat. In dieser Richtlinie wurde den Mitgliedsstaaten aufgegeben, ein Gesetz zur Abwendung einer Insolvenz einzuführen.
- 2 Der in Anlehnung an die EU-Richtlinie sog. „präventive Restrukturierungsrahmen“ wurde in der Fachwelt intensiv und kontrovers diskutiert. Von der einen Seite wurde das Instrument mit Hinweis auf das funktionierende Insolvenzrecht als unnötig abgetan, von institutionellen Gläubigern als Gefahr für die Finanzierungen eingeschätzt und von Seiten der Sanierungsberater dagegen als zwingend notwendiges Mittel begrüßt, um Blockadesituationen in Restrukturierungsverhandlungen zu überwinden. Wesentlicher Diskussionspunkt war dabei zum einen, wie das von der Richtlinie geforderte Abstandsgebot zum Insolvenzverfahren im deutschen Recht umgesetzt werden sollte. Die Richtlinie wollte das Verfahren für Unternehmen ermöglichen, bei denen es eine „likelihood of insolvency“ gibt.<sup>3</sup> Dieser Anknüpfungspunkt schien einigen Kritikern schwer vereinbar mit dem deutschen Insolvenzrecht zu sein, da der Insolvenzgrund der Überschuldung bereits frühzeitig ansetzt und im Rahmen der Tatbestandsprüfung eine Prognose, ob der Schuldner die Zahlungsfähigkeit erhalten kann, anzustellen ist.<sup>4</sup> Ein weiterer, stark kontroverser und die Grundstruktur des Verfahrens betreffender Punkt war die Frage, ob in dem Verfahren eine Möglichkeit angeboten werden sollte, dass sich das in der Restrukturierung befindliche Unternehmen von Verträgen lösen kann. Dies war in Deutschland bisher nur dem Insolvenzverfahren vorbehalten. Kritiker empfanden die Möglichkeit einer Vertragsbeendigung, wie

1 Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen als Art. 1 des SanInsFoG vom 22.12.2020, BGBl. 2020 I, 3256.

2 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Überschuldung und Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Schuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.6.2019, L 172/18.

3 RL EU 2019/1023, L 172/22.

4 Vgl. zur Diskussion z.B. *Piekenbrock*, NZI Beilage 1/2019, 47; *Thole*, ZInsO 2019, 1622, noch zur alten Rechtslage bis 31.12.2020, wonach die Überschuldung ausschied, wenn die Zahlungsfähigkeit für das laufende und das folgende Geschäftsjahr bestand.

sie der Regierungsentwurf<sup>5</sup> vorsah, als zu weitgehend und gegen den Grundsatz „pacta sunt servanda“ verstoßend. Befürworter hielten dies für einen bedeutenden Schritt in Richtung eines starken Sanierungsverfahrens, das den Sanierern große Optionen eröffnet hätte. Nachdem es in dem verabschiedeten Gesetz hierzu nicht gekommen ist, verbleibt es dabei, dass das Verfahren sich vornehmlich für finanzielle Restrukturierungen eignet, bei denen die in der Regel auch notwendige leistungswirtschaftliche Sanierung ohne die Sonderkündigungsrechte eines Insolvenzverfahrens auskommen muss.

## 2. Aufbau und Struktur

Das StaRUG gliedert sich in vier Hauptteile, nämlich die Krisenfrüherkennung und das Krisenmanagement (Teil 1, § 1), den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Teil 2, §§ 2–93), die Sanierungsmoderation (Teil 3, §§ 94–100) und die Frühwarnsysteme (Teil 4, §§ 101–102). Das Gesetz ist als modulares System aufgebaut nach dem Prinzip, dass sich der Schuldner die für ihn konkret erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Einzelfall auswählen kann. Die verschiedenen Instrumente werden im 2. Kapitel 1. Abschnitt des 2. Teils in den §§ 29 ff. StaRUG zunächst nur aufgeführt. Der Schuldner kann aus diesen Instrumenten je nach Bedarf auswählen und hat dabei auch die Möglichkeit, das Verfahren ohne Gerichtseinbindung durchzuführen. Wie die einzelnen vom Schuldner zu wählenden Instrumente ausgestaltet sind, findet sich dann in den folgenden Abschnitten des 2. Kapitels.

**Kernelement** des Verfahrens ist der **Restrukturierungsplan**, der im 1. Kapitel des 1. Teils unter den §§ 2 ff. StaRUG normiert wird. Er gliedert sich wie ein Insolvenzplan in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil. Die Beteiligten können über ihn mit oder ohne gerichtliche(r) Beteiligung entscheiden. Mit dem Restrukturierungsplan kann der Schuldner in die Rechte einzelner Gläubigergruppen eingreifen. Er kann dabei entscheiden, in welche Gläubigerrechte eingegriffen werden soll. Denn anders als im Insolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Gesamtabwicklung und Gesamtgläubigergleichbehandlung.<sup>6</sup>

## 3. Verfahrensablauf

Der Restrukturierungsrahmen steht jeder insolvenzfähigen Person offen (Ausnahme § 1 Abs. 19 KWG), solange ein Insolvenzgrund noch nicht eingetreten ist und sie nur drohend zahlungsunfähig ist. Für natürliche Personen ist das Verfahren nur zugänglich, soweit sie unternehmerisch tätig sind (§ 30 StaRUG).

Das Verfahren beginnt mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht (§ 31 StaRUG). Ziel ist es, dass die Mehrheit der vom Restrukturierungsplan betroffenen Gläubiger diesem zustimmt. Der Schuldner hat dabei die Möglichkeit, das Verfahren außergerichtlich (§§ 17 ff. StaRUG) oder gerichtlich (§ 23 i.V.m. §§ 45 f. StaRUG) durchzuführen. Er kann für die außergerichtlichen Planverhandlungen einen vom Gericht zu bestimmenden Sanierungsmoderator hinzuziehen (§§ 94 ff. StaRUG). Außerdem kann auf Antrag des Schuldners ein (fakultativer) Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden, der bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und -plans sowohl den Schuldner als auch die Gläubiger unterstützt (§§ 77 ff. StaRUG). Darüber hinaus kann das Gericht Stabilisierungsanordnungen erlassen, insbesondere ein Vollstreckungs- oder Verwertungsverbot (§§ 49 ff. StaRUG).

Mit dem Restrukturierungsplan hat der Schuldner die Möglichkeit, in die in § 2 StaRUG aufgeführten Ansprüche und Forderungen einzugreifen. Dies umfasst nicht nur bestehende Forderungen (Restrukturierungsforderungen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG), sondern auch bestehende Rechte am schuldnerischen Vermögen, die im Falle eines Insolvenzverfahrens ein Absonderungsrecht begründen würden

<sup>5</sup> §§ 51–55 StaRUG gemäß RegE SanInsFoG vom 14.10.2020, BT-Drucks. 19/24181.

<sup>6</sup> Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 89.

(Absonderungsanwartschaften, § 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG) sowie auch die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte (§ 2 Abs. 1, Abs. 3 StaRUG) und Rechte gegenüber verbundenen Unternehmen (§ 2 Abs. 4 StaRUG). Von besonderer Bedeutung für finanzielle Restrukturierungen ist, dass nicht nur Forderungen und Sicherungsrechte umgestaltet werden können, sondern durch § 2 Abs. 2 StaRUG auch die Umgestaltung bestimmter vertraglicher Einzelbestimmungen, insbesondere bei Konsortialfinanzierungen und Finanzierung von Schuldtiteln, möglich ist. Nicht regelbar sind im Restrukturierungsplan allerdings Forderungen von Arbeitnehmern und solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (§ 4 StaRUG).

- 8 Um sein Ziel zu erreichen, kann der Schuldner sämtliche in § 29 StaRUG aufgeführten Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nutzen: das gerichtliche Planabstimmungsverfahren, die gerichtliche Vorprüfung, die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung und die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans.

## II. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumenten

### 1. Restrukturierungsfähigkeit

- 9 Die Restrukturierungsfähigkeit gem. § 30 StaRUG läuft im Wesentlichen gleich mit der Insolvenzfähigkeit nach der InsO. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass der Restrukturierungsrahmen für alle Schuldner eröffnet ist, für die auch ein Insolvenzverfahren möglich ist.<sup>7</sup> Im Grundsatz können alle natürlichen und juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereine und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit die Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente der §§ 29 ff. StaRUG in Anspruch nehmen. Bei natürlichen Personen wird die Restrukturierungsfähigkeit jedoch begrenzt auf diejenigen, die unternehmerisch tätig sind, § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG. Ausgenommen sind Unternehmen der Finanzbranche i.S.d. § 1 Abs. 19 KWG.

### 2. Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

- 10 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist eine den Vorgaben des § 31 StaRUG entsprechende Anzeige beim zuständigen Restrukturierungsgericht. Die Anzeige dient insbesondere zur Vorbereitung und Informationsgewinnung des Restrukturierungsgerichtes. Sie sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen.<sup>8</sup>

#### a) Zuständiges Gericht

- 11 Das Restrukturierungsgericht ist nach § 34 StaRUG an dem AG zu bilden, in dessen Bezirk ein OLG seinen Sitz hat. Die daraus resultierende Konzentration soll eine professionelle, der wirtschaftlichen Komplexität gerecht werdende Behandlung durch die Gerichte gewährleisten.<sup>9</sup> In der Praxis werden die Restrukturierungsgerichte von denselben Richtern und Rechtspflegern gebildet, die an den Insolvenzgerichten des jeweiligen AG tätig sind.
- 12 Für die örtliche Zuständigkeit ist nach § 35 StaRUG der allgemeine Gerichtsstand entscheidend. Bei einem abweichenden Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, liegt dort der (ausschließliche) Gerichtsstand. Da eine vorgeschlagene „Suspektperiode“<sup>10</sup> entsprechend den Regelungen

---

<sup>7</sup> Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 133.

<sup>8</sup> *Haffal/Schuster* in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 8.

<sup>9</sup> Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 141.

<sup>10</sup> Vorgeschlagen von *Frind* in ZInsO 2020, 2241.

der EUInsVO nicht geregelt wurde, kann ein „Forum Shopping“ durch kurzfristige Sitzverlegung nicht ausgeschlossen werden.<sup>11</sup>

Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig (verfahrensrechtliche Funktion der Anzeige), so dass für sämtliche Sanierungsinstrumente nun stets dasselbe Gericht zuständig ist, § 36 StaRUG. Das Gericht kann auf Wunsch des Schuldners auch für ein sich etwaig anschließendes Insolvenzverfahren örtlich zuständig bleiben, wenn bei dem dortigen Restrukturierungsgericht Instrumente des § 29 StaRUG in Anspruch genommen worden sind, § 3 Abs. 2 InsO. 13

## b) Inhalt der Anzeige

Der Anzeige sind kumulativ die in § 31 Abs. 2 StaRUG aufgeführten **Anlagen** zwingend beizufügen, die das Gericht insbesondere in die Lage versetzen sollen, die Notwendigkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Abs. 1 StaRUG zu prüfen.<sup>12</sup> 14

Demzufolge hat der Schuldner den Entwurf eines Restrukturierungsplanes oder alternativ, konnte dieser noch nicht ausgearbeitet werden, zumindest ein Konzept für die Restrukturierung vorzulegen. Dieses muss unter Darstellung der Art, des Ausmaßes und der Ursachen der zu bewältigenden Krise das Restrukturierungsziel und die Maßnahmen beschreiben, die zur Erreichung des Restrukturierungsziels ergriffen werden sollen. 15

Bei der Frage, ob der Schuldner ausnahmsweise noch keinen Restrukturierungsplan zur Begründung der Rechtshängigkeit vorlegen muss, ist dem Restrukturierungsgericht ein weiter Ermessensspielraum zuzugestehen. Dabei hat es zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber offensichtlich bewusst dem Schuldner einen weiten Handlungsspielraum und größtmögliche Flexibilität einräumen wollte.<sup>13</sup> 16

Allerdings ist, wenn noch kein Restrukturierungsplan vorgelegt werden kann, mit dem Konzept die ernsthafte und gründliche Auseinandersetzung mit dem Sanierungsvorhaben zu belegen. Der Gesetzgeber fordert damit zumindest in Grundzügen, das darzulegen, was auch beispielsweise in einem Sanierungsgutachten nach IDW S 6 darzulegen wäre. Allerdings dürfen die Voraussetzungen an die Detailtiefe und die Konkretisierung nicht überspannt werden, so dass die an ein Grobkonzept als Vorstufe für ein Sanierungskonzept anzulegenden Anforderungen ausreichen müssen, wie sie sich aus dem IDW-Standard S 9 ergeben.<sup>14</sup> 17

Der Gesetzgeber räumt dem Schuldner einen Zeitraum von sechs Monaten ein, um sein Restrukturierungsvorhaben mit den Gläubigern zu verhandeln und den Plan einzureichen, § 31 Abs. 4 Nr. 4 StaRUG.<sup>15</sup> Es ist also möglich, dass der Schuldner bei der Anzeige zunächst ein Grobkonzept vorlegt, dieses konkretisiert und im Rahmen seiner weiteren Verhandlungen und Ermittlungen anpasst. Zu fordern ist aber, dass der Schuldner mit der Anzeige belegt, dass er sich bereits intensiv und ernsthaft mit dem Restrukturierungsvorhaben auseinandergesetzt hat. Es soll vermieden werden, dass der Schuldner durch die Anzeige und die Stabilisierungsmaßnahmen das Verfahren nutzt, um eine Sanierung oder ein Insolvenzverfahren hinauszuzögern, ohne eine ernsthafte Sanierungsaussicht oder Konzeption zu haben. 18

Des Weiteren ist der Stand der Verhandlungen mit den Beteiligten darzulegen. Entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfes soll dadurch dem Gericht eine Einschätzung ermöglicht werden, 19

11 Baumert in Braun, StaRUG, § 35 Rz. 10.

12 Balthasar, NZI-Beilage 2021, 18 ff., 19.

13 Vgl. hierzu Haffa/Schuster in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 10.

14 Dies nimmt das IDW in seiner an das BMJV gerichteten Stellungnahme vom 2.10.2020 zum RefE San-InsFoG an, dort S. 6; abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/120372/3d6ea9f2a8ce115d92f2fd8cddcb7901/down-positionspapier-restrukturierung-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 8.3.2021.

15 Haffa/Schuster in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 30.

wieviel Zustimmung das Vorhaben erfährt und ob mit Widerständen zu rechnen ist, die ggf. durch die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen bewältigt werden können.<sup>16</sup>

- 20 Da den Schuldner nach § 32 StaRUG umfangreiche Pflichten treffen, hat er auch darzulegen, wie er sicherstellt, dass er diese erfüllen kann. Da zur Erfüllung dieser Pflichten umfangreiche Sanierungsexpertise, insbesondere auch rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, wird man hier im Regelfall fordern müssen, dass sich, wie es bereits im Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren üblich ist, der Schuldner nicht zwingend im Organ, aber zumindest durch entsprechende Berater die notwendige Expertise hinzu holt.<sup>17</sup>
- 21 In besonderen Fällen ergeben sich außerdem Anzeigetatbestände aus § 31 Abs. 2 Satz 2–4 StaRUG, nämlich dann, wenn beabsichtigt ist, dass auch Verbraucher oder kleine und mittlere Unternehmen in die Restrukturierung eingebunden werden sollen. Dies dürfte, da die Instrumente auf Finanzrestrukturierungen zugeschnitten sind, eher die Ausnahme darstellen und im Hinblick auf die damit einhergehenden zusätzlichen Anforderungen und den erhöhten Kommunikationsbedarf auch nur in wenigen Fällen angeraten sein.

### 3. Wirkungen der Anzeige des Restrukturierungsverfahrens

#### a) Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache

- 22 Durch die Anzeige wird die Restrukturierungssache gem. § 31 Abs. 3 StaRUG rechtshängig, ohne dass es einer Entscheidung des Gerichts bedarf.<sup>18</sup> Ab diesem Zeitpunkt kann der Einwand der Rechtshängigkeit nach § 261 Abs. 3 ZPO erhoben werden, so dass auch eine danach erfolgende Sitzverlegung nicht zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit führen würde.<sup>19</sup>
- 23 Ob der vorgelegte Restrukturierungsplan bzw. das Restrukturierungskonzept den inhaltlichen Anforderungen genügt, spielt für die Rechtshängigkeit keine Rolle. Der Gesetzgeber wollte bewusst die aus einer entsprechenden Anknüpfung resultierende Rechtsunsicherheit vermeiden.<sup>20</sup>
- 24 Wichtigste Folge der Rechtshängigkeit ist das gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 StaRUG eintretende **Ruhen** der Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB. Stattdessen hat der Schuldner aber die Pflicht, den Eintritt eines Insolvenzgrundes dem Restrukturierungsgericht anzuzeigen, § 42 Abs. 1 StaRUG. Da die Verletzung dieser Anzeigepflicht nach § 42 Abs. 3 StaRUG strafbewehrt ist, muss der Schuldner während des gesamten Restrukturierungsverfahrens die Erkennbarkeit des Eintritts der Insolvenzreife sicherstellen.<sup>21</sup>
- 25 Die Rechtshängigkeit endet nach § 31 Abs. 4 StaRUG mit der Rücknahme der Anzeige durch den Schuldner, dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Planbestätigung, der Aufhebung der Restrukturierungssache durch das Gericht oder nach Ablauf der Maximalfrist von zwölf Monaten, wenn der Schuldner die Sechs-Monats-Frist verlängert hat.

#### b) Verbot von Lösungsklauseln

- 26 Eine wesentliche Voraussetzung für jede erfolgreiche Restrukturierung ist, dass der Geschäftsbetrieb nicht negativ beeinflusst wird. Durch die Einleitung und vor allem Bekanntgabe eines Restrukturie-

---

16 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 135.

17 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 135.

18 Gerichtliche Maßnahmen schließen sich an die Anzeige der Restrukturierungssache nicht zwingend an, vgl. *Vallender*, ZInsO 2020, 2677 und NZI-Beilage 2021, 30.

19 Vgl. *Haffa/Schuster* in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 23.

20 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 136.

21 *Haffa/Schuster* in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 25.

rungsvorhabens könnten einzelne Vertragspartner erwägen, zur Risikovermeidung vorsorglich die Geschäftsbeziehung zu beenden. Aufgrund der Vorgaben in Art. 7 Abs. 5 RL haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass weder die Beantragung noch die Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens oder die Gewährung der Aussetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen Anknüpfungspunkt für vertragliche Klauseln sind, die es ohne weiteres ermöglichen, sich vom Vertrag zu lösen, Leistungen fällig zu stellen, zu verweigern oder eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.<sup>22</sup>

Dies wurde in § 44 StaRUG umgesetzt, der entsprechende vertragliche Vereinbarungen für unwirksam erklärt. Ausgenommen hiervon sind gem. § 44 Abs. 3 StaRUG Geschäfte nach § 104 Abs. 1 InsO und Vereinbarungen nach § 104 Abs. 3 und 4 InsO, also Warentermin- und Finanzleistungsverträge einschließlich Finanzsicherheiten nach § 1 Abs. 17 KWG. 27

Knüpfen also Vereinbarungen an einem der genannten Ereignisse an, sind diese unbeachtlich. Allerdings sind andere Anknüpfungspunkte weiterhin zulässig. Wie der Gesetzeswortlaut „ohne Weiteres“ deutlich macht, kann bei Hinzutreten anderer bzw. weiterer Gründe, wie z.B. einem Schuldnerverzug oder auch einer sonstigen Leistungsstörung, diese von dem Verbot der Lösungsklauseln nicht berührt sein.<sup>23</sup> Dies bedeutet, dass Vertragsregelungen, die an andere Umstände als die Einleitung einer Restrukturierungssache anknüpfen, zulässig sind, wie etwa das außerordentliche Kündigungsrecht wegen wesentlicher Vermögenverschlechterung in § 19 Abs. 3 AGB-Banken. Gesetzliche Lösungsrechte bleiben von § 119 InsO und damit auch von § 44 StaRUG unberührt.<sup>24</sup> 28

#### 4. Öffentliche Bekanntmachung

Von der Anzeige beim Restrukturierungsgericht zu unterscheiden ist die Frage, ob das Restrukturierungsvorhaben öffentlich bekannt gemacht werden soll. Während die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. nach einem Insolvenzantrag angeordnete Sicherungsmaßnahmen im Internet, im Handelsregister und im Bundesanzeiger von Amts wegen bekannt gemacht werden, und damit im Regelfall entsprechende Reaktionen von Kunden und Lieferanten des Unternehmens erfolgen, besteht die Möglichkeit, sowohl die Sanierungsmoderation, als auch das Restrukturierungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen. Allerdings kann die Veröffentlichung einer Restrukturierungssache – nicht der Sanierungsmoderation<sup>25</sup> – auf Antrag des Schuldners nach § 84 Abs. 1 Satz 1 StaRUG erfolgen. Insbesondere wenn der Restrukturierungsplan nur den Eingriff in die Rechte einer bestimmten Gläubigergruppe, beispielsweise die der Finanzgläubiger, vorsieht, ist ein Verzicht auf die mit der Veröffentlichung erfolgende Publizität zu überlegen. 29

Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass nur mit einer öffentlichen Bekanntmachung die Restrukturierungssache als Insolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO qualifiziert wird und damit europaweite Anerkennung erhält. Die entsprechenden Vorschriften treten allerdings erst am 17.7.2022 in Kraft.<sup>26</sup> 30

Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung vor der ersten Entscheidung des Restrukturierungsgerichts erfolgt, die dann als Eröffnungsentscheidung i.S.d. Art. 2 Nr. 7 EuInsVO gilt. Soll also der Restrukturierungsplan auch unter Einbeziehung von Forderungen im Ausland ansässiger Gläubiger umgesetzt werden oder z.B. für Schuldverschreibungen, deren Verträge einen Gerichtsstand im Ausland vorsehen, muss sich der Schuldner daher frühzeitig überlegen, ob die Beantragung der öffentlichen Bekanntmachung der Restrukturierungssache nach § 84 StaRUG nicht sinnvoll und notwendig ist. 31

22 Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU 2019/1023 vom 20.6.2019) sowie Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 146.

23 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 146.

24 Zu § 119 InsO: *Huber* in MünchKomm/InsO, 4. Aufl. 2019, § 119 Rz. 19.

25 Vgl. *Tashiro* in Braun, StaRUG, § 84 Rz. 6.

26 Art. 25 Abs. 3 SanInsFoG, BGBl. 2020 I, 3298.

### III. Beteiligung von Arbeitnehmern und Gläubigern

- 32 Der Schuldner soll mit dem Restrukturierungsrahmen die Möglichkeit erhalten, mit einem von ihm ausgewählten Teil der Gläubiger einen bindenden Vergleich mit Mehrheitsentscheidung abschließen zu können. Entsprechend dieser im Vergleich zum Insolvenzverfahren nur teilweisen Einbeziehung der Gläubiger ist auch die Gläubigerbeteiligung bei der Beratung und Abstimmung über den Plan nur auf den betroffenen Kreis beschränkt.
- 33 In bestimmten Fällen erfolgt die Beteiligung zusätzlich durch den Gläubigerbeirat. Da keine Eingriffsrechte in die Arbeitnehmerrechte bestehen, konstituiert § 92 StaRUG auch keine zusätzlichen Einsichts- oder Mitwirkungsrechte, sondern stellt lediglich klar, dass die allgemeinen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretungsorgane nach den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften auch im Restrukturierungsverfahren Geltung behalten.

#### 1. Arbeitnehmerbeteiligung

- 34 Nach Art. 13 der EU-Richtlinie<sup>27</sup> sind die nationalen Gesetzgeber verpflichtet, die Einhaltung der individual-arbeitsrechtlichen und kollektiv-arbeitsrechtlichen Rechte der ArbeitnehmerInnen während des gesamten Verfahrens sicherzustellen. Arbeitnehmer sollen den vollen arbeitsrechtlichen Schutz im Verfahren genießen. Entsprechend stellt § 92 StaRUG klar, dass auch während der Nutzung des Restrukturierungsrahmens sämtliche Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz weiter Gültigkeit haben.
- 35 Dazu zählen insbesondere auch die Beteiligungsrechte des Wirtschaftsausschusses gem. § 106 BetrVG. Der Arbeitgeber hat den Wirtschaftsausschuss über Maßnahmen unter Nutzung des Restrukturierungsrahmens rechtzeitig und umfassend zu informieren (§ 106 Abs. 2 Satz 1 BetrVG) und sich mit ihm über die geplanten Maßnahmen zu beraten (§ 106 Abs. 1 BetrVG).<sup>28</sup>

#### 2. Gläubigerbeirat

- 36 In § 93 StaRUG wird mit dem Gläubigerbeirat ein Gremium ähnlich dem Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren geschaffen. Allerdings kann das Gericht einen Gläubigerbeirat nur für den Fall einsetzen, dass das Verfahren durch die Einbeziehung aller Gläubiger gesamtverfahrensartige Züge aufweist. Ob ein Gläubigerbeirat eingesetzt wird, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei hat es zu berücksichtigen, was die Ziele des Restrukturierungsverfahrens sind, und ob die unterstützende und überwachende Funktion des Gläubigerbeirats geeignet ist, das Erreichen des Sanierungsziels zu unterstützen.<sup>29</sup>
- 37 Hinsichtlich der Besetzung des Gläubigerbeirates verweist § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG auf eine entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO. Dies bedeutet über den dortigen Verweis auf § 67 Abs. 2 InsO, dass absonderungsberechtigte Gläubiger, Gläubiger mit den höchsten Forderungen und Kleingläubiger vertreten sein sollen, und nach § 67 Abs. 2 Satz 2 InsO auch ein Vertreter der Arbeitnehmer, obwohl Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern nach § 4 StaRUG von der Gestaltbarkeit im Plan grundsätzlich ausgenommen sind.

---

<sup>27</sup> Siehe Fn. 2.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu von Saenger in Braun, StaRUG, § 92 Rz. 7 ff.

<sup>29</sup> Vgl. dazu auch Ahrens, NZI-Beilage 2021, 57 ff., 58.

§ 93 Abs. 1 Satz 3 StaRUG stellt klar, dass auch nicht von dem Plan betroffene Gläubiger vertreten sein dürfen und sollen.<sup>30</sup> Über diese Regelung besteht auch die Möglichkeit, z.B. externe Sanierungsexperten in den Ausschuss zu berufen. Wie auch im Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren können Mitglieder des Beirates sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. 38

Die Mitglieder des Gläubigerbeirates haben nach § 93 Abs. 3 Satz 1 StaRUG den Schuldner bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen, aber auch zu überwachen. Sie müssen also insbesondere darauf achten, dass der Schuldner gem. § 43 StaRUG die Restrukturierungssache mit der **Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt. Darüber hinaus haben die Beiräte zu prüfen, dass die einer Stabilisierungsanordnung zugrunde liegenden Angaben richtig sind, vgl. § 57 Satz 1 StaRUG, und dass die Erlöse nach § 54 Abs. 2 StaRUG ordnungsgemäß ausgekehrt oder verwahrt werden, vgl. § 57 Satz 3 StaRUG.<sup>31</sup> 39

Zugleich stellt der Beirat ein übergeordnetes Kommunikations- und Informationsaustauschgremium dar,<sup>32</sup> das den Schuldner unterstützen und begleiten soll.

Die Ausschussmitglieder haften nach § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i.V.m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a, 71 Satz 1 InsO den Gläubigern bei pflichtwidrigem Verhalten auf Schadensersatz. Entsprechend empfiehlt sich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wie für den Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren. Die Kosten hierfür können als Auslagen zusätzlich zu der Vergütung geltend gemacht werden. 40

Nach § 93 Abs. 4 Satz 1 StaRUG haben die Mitglieder des Gläubigerbeirats einen Anspruch auf Vergütung, der sich nach den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 InsVV richtet. Danach wird die Tätigkeit auf Basis einer Stundenabrechnung mit einem Stundensatz im Regelfall zwischen 50 € und nunmehr 300 € vergütet. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Gerichte in komplexen Insolvenzverfahren und bei entsprechender Qualifikation des Mitgliedes durchaus bereit sind, für Gläubigerausschussmitglieder einen Stundensatz, der über dem gesetzlichen Rahmen liegt, zu gewähren.<sup>33</sup> 41

## IV. Der Restrukturierungsplan

### 1. Gestaltungsmöglichkeiten

Der Restrukturierungsplan bietet dem Schuldner die Möglichkeit, einen Sanierungsvergleich durch Mehrheitsentscheidung verbindlich auch gegen opponierende Gläubiger durchzusetzen. Auch wenn der Restrukturierungsplan dem Insolvenzplan nachgebildet ist, gibt es doch erhebliche Unterschiede. Besteht beim Insolvenzplan die Notwendigkeit, Regelungen für alle Insolvenzgläubiger vorzusehen, ist dies bei dem im früheren Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit angesiedelten Restrukturierungsplan nicht erforderlich. Der Planersteller hat daher die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche Gläubiger er den Regelungen seines Restrukturierungsplanes unterwerfen will, und wie in bestehende Rechtspositionen eingegriffen werden soll. 42

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG kann in jede gegen den Schuldner begründete Forderung eingegriffen werden, sog. Restrukturierungsforderung. Ausgenommen sind die Forderungen von Arbeitnehmern 43

30 Auszug aus dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 16.12.2020 zum RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/25353, 11, abgedruckt in Braun, StaRUG, Anhang D Rz. 42; so auch *Hirte* in Braun, StaRUG, § 93 Rz. 5.

31 *Hirte* in Braun, StaRUG, § 93 Rz. 12.

32 Jedoch nicht nur ein „formloses, ohne eigene Rechte ausgestattetes Informationsgremium“, wie *Ahrens* zurecht feststellt, NZI-Beilage 2021, 57.

33 So z.B. BGH, ZIP 2021, 581, allerdings noch zu den alten Stundensätzen des § 17 InsVV (35 bis 95 €); ob ein Überschreiten der nunmehr seit dem 1.1.2021 deutlich erhöhten Stundensätze von bis zu 300 € in der Praxis häufig erfolgen wird, ist offen.

aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar einschließlich der Zusagen aus betrieblichen Altersversorgungen, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG.

- 44 Dem Schuldner verbleibt aber weiterhin die Möglichkeit, mit dem Betriebsrat Zugeständnisse zu verhandeln. Die Einleitung eines Restrukturierungsvorhabens dürfte in diesem Zusammenhang auch die Ernsthaftigkeit der Situation unterstreichen. § 92 StaRUG stellt klar, dass die gesetzlichen Pflichten gegenüber den Organen der Arbeitnehmervertretung sowie deren Beteiligungsrechte unberührt bleiben. Soll also das Restrukturierungsvorhaben Maßnahmen umfassen, die nach dem BetrVG oder anderen Vorschriften der kollektiven Arbeitnehmerbeteiligung unterliegen, gibt es für das StaRUG-Verfahren keine Privilegierungen.<sup>34</sup>
- 45 Insbesondere bei natürlichen Personen relevant ist, dass auch keine Forderungen aus unerlaubten Handlungen dem Restrukturierungsplan zugänglich sind.<sup>35</sup> Dies betrifft im unternehmerischen Bereich insbesondere Forderungen aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Schutzgesetzen wie § 263 StGB (Betrug), § 266 StGB (Untreue), § 266a StGB (Vorenthalten von Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträgen) und auch § 15a InsO (Insolvenzverschleppung).<sup>36</sup> Genauso sind die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufgeführten Geldstrafen, Geldbußen etc. einer Regelung durch den Restrukturierungsplan nicht zugänglich.<sup>37</sup> Anders als in der Restschuldbefreiung (§ 302 InsO) sind Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis auch dann durch einen Restrukturierungsplan regelbar, wenn der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO verurteilt worden ist.<sup>38</sup>
- 46 Die Forderungen, in die mit dem Plan eingegriffen werden soll, müssen entsprechend der Systematik des Insolvenzverfahrens (§ 38 InsO) bereits begründet sein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nach § 2 Abs. 5 StaRUG derjenige, zu dem der Schuldner „sich des Plans zu dem Zweck entäußert, eine Planabstimmung durchzuführen“.<sup>39</sup> Dies kann je nach gewähltem Vorgehen die Unterbreitung des Planangebots nach § 17 StaRUG sein oder die Antragstellung auf gerichtliche Planabstimmung (§ 45 StaRUG) bzw. bei einer Stabilisierungsanordnung nach § 49 StaRUG der Zeitpunkt der Erstanordnung.
- 47 Mit dem Restrukturierungsplan kann nur in bestehende Forderungen eingegriffen werden. Der Regierungsentwurf hatte noch vorgesehen, dass neben bestehenden Forderungen auch Vertragsverhältnisse von Änderungen durch den Restrukturierungsplan betroffen sein können. So hätte sich aus den §§ 51–55 StaRUG gemäß dem RegE SanInsFoG die Möglichkeit ergeben, gegenseitige, nicht beiderseits vollständig erfüllte Verträge auf Antrag des Schuldners durch das Restrukturierungsgericht zu beenden, wenn der Vertragspartner nicht freiwillig der Anpassung oder Beendigung des Vertrages zugestimmt hat. Damit hätte dem Schuldner im Restrukturierungsverfahren ein wesentliches, bislang dem Insolvenzverfahren vorbehaltenes Instrument zur Verfügung gestanden. Dieses Vorhaben wurde nicht nur wegen Verletzung des Abstandsgebots zum Insolvenzverfahren kritisiert, sondern auch wegen der befürchteten Folgen insbesondere in der Immobilienwirtschaft, wenn durch dieses Instrument beispielsweise Filialunternehmen ihre Mietverträge zu ihren Gunsten anpassen bzw. beenden können.<sup>40</sup> Auf Empfehlung des Rechtsausschusses<sup>41</sup> wurden die Regelungen zur Vertragsbeendigung schließlich „auf

34 Vgl. ausführlich zu den betroffenen Organen und Rechten bzw. Pflichten von Saenger in Braun, StaRUG, § 92 Rz. 1 ff.

35 § 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG.

36 zu § 302 InsO: Sternal in Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 302 Rz. 11 ff.

37 § 4 Satz 1 Nr. 3 StaRUG.

38 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 115.

39 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 114.

40 So u.a. Hofmann, NZI 2020, 871; Müller, ZIP 2020, 2253; Thole, ZIP 2020, 1985; Gravenbrucher Kreis in seiner Stellungnahme zum RegE vom 30.9.2020, S. 5 ff., abrufbar unter <https://www.gravenbrucher-kreis.de/2020/10/02/gravenbrucher-kreis-nimmt-stellung-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-fortentwicklung-des-sanierungs-und-insolvenrechts/>, zuletzt abgerufen am 9.3.2021.

41 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 15.12.2020, BT-Drucks. 19/25303.